



# MARKTGEMEINDE HAGENBRUNN

2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10  
Tel.: +43 (2262) 67 22 67, Fax DW 20, DVR 0430978  
E-Mail: [gemeinde@hagenbrunn.gv.at](mailto:gemeinde@hagenbrunn.gv.at), [www.hagenbrunn.at](http://www.hagenbrunn.at)  
Verwaltungsbezirk Korneuburg, Land Niederösterreich



## VERHANDLUNGSSCHRIFT über die Sitzung des GEMEINDERATES

**am:** 12.11.2020

**Beginn:** 19.02 Uhr

**im:** Gemeindeamt Hagenbrunn

**Ende:** 19.56 Uhr

Die Einladung erfolgte am 6. November 2020 per Mail.

### Anwesend:

Bgm. Michael OBERSCHIL

GGR Ing. Josef DEUTSCH

GGR Franz HALLER

GGR Ingrid TEIER

GGR Mag. Reinhard MAMMERLER

GGR Fritz HÖDL

GR Bernhard FEIN

GR Josef FISCHER, Flandorf

GR Josef FISCHER, Hagenbrunn

GR Rudolf HALLER

GR Josef HOLLEDAUER

GR Stefan OBERSCHIL (19.28 Uhr)

GR Regina PELZ

GR Lucia STADLER

GR Harald FLORIAN

GR Stephanie MAMMERLER

GR Manvinder Pal GILL

GR Rudolf MANG

Entschuldigt abwesend waren:

GGR Silvia HICKELSBERGER, M.Sc. MBA

GR Miriam WAWERDA-HEINISCH

Vzbgm. Rudolf SCHWARZBÖCK

Anwesend waren außerdem:

AL Nikolaus Saul

Vorsitzender:

Bgm. Michael OBERSCHIL

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Marktgemeinde Hagenbrunn

2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10

Sprechstunden des Bürgermeister Michael Oberschil

Montag: 17:00 bis 19:00 Uhr

Parteienverkehr Gemeindeamt:

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag 17 bis 19 Uhr

UID: ATU16259206





## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 08.10.2020
2. Bericht des Bürgermeisters
3. 16. Änderung des ÖROP - Änderungsfälle 1 u. 2 des Entwicklungskonzeptes
4. 16. Änderung des ÖROP - Änderungsfälle 1, 3, 4, 6, 7, 8 des Flächenwidmungsplanes
5. 16. Änderung des ÖROP - Änderungsfall 2 des Flächenwidmungsplanes
6. 18. Änderung des Bebauungsplanes – Änderungsfälle 1, 3, 4, und 6 bis 11
7. 18. Änderung des Bebauungsplanes – Änderungsfall 2
8. Beschluss Teilnahme am LEADER Programm 2021-2025
9. Ansuchen um Förderungen

### Verlauf der Sitzung:

Bgm. Oberschil begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt, dass in der letzten Gemeinderatssitzung einige Punkte abgesetzt werden mussten. Diese Punkte sollen nun in dieser Gemeinderatssitzung behandelt werden

### **TOP 1 Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 08.10.2020**

Das Protokoll wurde den Gemeinderäten per E-Mail übermittelt. Es gibt keine Einwände. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

**Beschluss:** angenommen

**Abstimmung:** einstimmig

### **TOP 2 Bericht des Bürgermeisters**

Bgm. Oberschil berichtet über aktuelle Angelegenheiten der Gemeinde:

- KLAR: Im Rahmen der KEM soll eine Klimaanpassungsmodellregion initiiert werden. Mögliche Aktionsfelder gibt es im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Raumordnung, etc. . Die



Marktgemeinde wird am KLAR Förderprogramm auch teilnehmen. Die Kosten sind sehr überschaubar.

- **Radwegeninfrastruktur:** Für die Radwegeninfrastruktur gibt es ein neues Programm, an dem die Marktgemeinde Hagenbrunn teilnehmen wird. Es geht hier um den Ausbau der Radwege und Radverbindungen in der Potentialregion Rad-Basisnetz Korneuburg.
- **Antigentests:** Für die Gemeinde wurden 100 Antigentests angekauft.
- **Kanalberauchung:** In der Siedlung Neues Wirtshaus wurde eine Kanalberauchung durchgeführt, um nicht ordnungsgemäß angeschlossene Liegenschaften ausfindig zu machen. Im Siedlungsgebiet Neues Wirtshaus gilt das Trennsystem, das bedeutet, dass nur Schmutzwässer, aber keine Regenwässer eingeleitet werden dürfen.

#### **Beschlüsse des Gemeindevorstandes:**

- ✓ Beauftragung Umbau Gemeindezentrum, Dachflächenfenster
- ✓ Ankauf Laubsauger
- ✓ Stundung

#### **Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.**

#### **EINLEITUNG TOP 3-5**

Bgm. Oberschil berichtet: Die Gemeinde hat ein Verfahren zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms eingeleitet. Im Rahmen dieser Änderung soll auch das Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Hagenbrunn angepasst werden.

Die zwei Änderungsfälle des Entwicklungskonzeptes werden ebenso wie die Ausweisung eines Schulstandortes im Flächenwidmungsplan separat beschlossen. Der Beschluss der 16. Änderung des ÖROPs gliedert sich demnach in drei Teile:

- 16. Änderung - Änderungsfälle 1 und 2 des ÖEK
- 16. Änderung - Änderungsfälle 1, 3, 4, 6, 7, 8 des FWP
- 16. Änderung - Änderungsfall 2 des FWP

Für die drei Teile wird jeweils ein eigener Bericht erstellt und jeweils durch eine eigene Verordnung beschlossen.

Der Änderungsentwurf wurde ordnungsgemäß kundgemacht und in der Zeit vom 17. August 2020 bis 28. September 2020 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer, deren Nachbarn, die Nachbargemeinden der Marktgemeinde Hagenbrunn sowie die Interessensvertretungen wurden über die Auflage des Änderungsentwurfs informiert. Innerhalb der



Auflagefrist wurden Stellungnahmen eingebracht, die mit den vorliegenden Beschlussunterlagen ausreichend behandelt wurden.

Weiters liegen Stellungnahmen der zuständigen Fachabteilungen des Landes NÖ vor, die ebenfalls in den Beschlussunterlagen berücksichtigt bzw. kommentiert wurden.

### **TOP 3 16. Änderung des ÖROP - Änderungsfälle 1 u. 2 des Entwicklungskonzeptes**

Folgende Änderungspunkte werden von Bgm. Oberschil mittels Beamer präsentiert und diskutiert:

Änderungsfall 1: Ausweisung eines Zielwerts für die EinwohnerInnen-dichte, Ausweisung einer Verbindung für den NMIV, Hinweis auf Zieselvorkommen

Änderungsfall 2: Ausweisung eines Standortes für Infrastruktureinrichtungen

Dem Änderungsfall liegt ein Umweltbericht zu Grunde. In diesem kommt man zum Schluss, dass ein Standortbereich im Nordosten der Ortschaft Hagenbrunn die beste Eignung für die vorgesehenen Nutzungen aufweist. Diesem Ergebnis wird Folge geleistet und dieser Standortbereich im Entwicklungskonzept als Eignungsfläche ausgewiesen. Andere, weniger geeignete Standorte werden hingegen nicht weiter verfolgt. Es sind keine Überwachungsmaßnahmen vorgesehen.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle, gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes, der nun vorliegenden Verordnung betreffend **16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Änderungsfälle 1 und 2 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes** seine Zustimmung erteilen:

## **VERORDNUNG**

### **zur 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Änderungsfälle 1 und 2 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes**

#### **§ 1 Entwicklungskonzept**

Aufgrund des §25 Abs. (1) lit 1, lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F wird hiermit das Entwicklungskonzept für die Marktgemeinde Hagenbrunn, in der Fassung des



Gemeinderatsbeschlusses vom 27.10.2016 (14. Änderung des ÖROP) dahingehend abgeändert, dass die neuen Funktionen, Ziele und Inhalte des Entwicklungskonzeptes in einer partiellen Neudarstellung festgelegt werden.

## § 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfassten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:**                **angenommen**

**Abstimmung:**        **einstimmig**

## TOP 4    16. Änderung des ÖROP - Änderungsfälle 1, 3, 4, 6, 7, 8 des Flächenwidmungsplanes

Folgende Änderungspunkte werden von Bgm. Oberschil mittels Beamer präsentiert und diskutiert:

- 1) Festlegung der Beschränkung von Wohneinheiten (gesamtes Gemeindegebiet)
- 2) Umwidmung von Grünland Sportstätten – Beachvolleyball/Tennis/Funcourt/Fußball-Trainingsplatz zu Bauland Sondergebiet – Sport- und Schulstandort sowie Bauland Sondergebiet – technische Infrastruktur (Nordosten von Hagenbrunn) – **wird separat beschlossen**
- 3) Umwidmung von Bauland Industriegebiet zu Verkehrsfläche öffentlich (Industriegebiet)
- 4) Umwidmung von Bauland Agrargebiet zu Bauland Wohngebiet (Ortskern)
- 5) Anpassung einer Baulandgrenze (Westen der Berggasse) – **wird nicht beschlossen**, da vom Sachverständigen der Abteilung RU7 ein Widerspruch zu den Festlegungen des regionalen Raumordnungsprogrammes (Überschreitung einer Siedlungsgrenze) festgestellt wurde
- 6) Anpassung der Widmungsgrenze zw. Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Wohngebiet bzw. Bauland Wohngebiet und Grünland Land- und Forstwirtschaft (Osten der Berggasse)
- 7) Verlegung einer Verkehrsfläche öffentlich (Ortskern)





- 8) Aktualisierung von Kenntlichmachungen
- a) Teilfreigabe BI-A1
  - b) Freigabe BB-A1
  - c) Kenntlichmachung eines Umspannwerks

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle, gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes, der nun vorliegenden Verordnung betreffend **16. Änderung des ÖROP - Änderungsfälle 1, 3, 4, 6, 7, 8 des Flächenwidmungsplanes** seine Zustimmung erteilen:

## VERORDNUNG

### zur 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Änderungsfälle 1, 3, 4, 6, 7, 8 des Flächenwidmungsplanes

#### § 1 Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele der Marktgemeinde Hagenbrunn werden im Zuge dieses Verfahrens aufgrund des §25 Abs. (1) Z. 2 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F wie folgt geändert:

#### §5 Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung

##### **Abs. (2): Bevölkerung, Besiedelung und Bebauung**

Es werden folgende Bestimmungen neu festgelegt:

*„Das Orts- und Landschaftsbild soll durch geeignete Maßnahmen erhalten werden. Bauführungen, welche das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, sollen durch entsprechende Festlegungen im Bebauungs- und Flächenwidmungsplan verhindert werden. Dazu sollen Festlegungen für die maximale Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück, sowie die Definition von maximalen Bebauungsdichten erfolgen.“*

*„Eine Erhöhung der im Flächenwidmungsplan festgelegten maximalen Anzahl von Wohneinheiten pro Grundstück kann unter der Voraussetzung geändert werden, dass eine Abstimmung der Planung mit der Gemeinde erfolgt und die Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag (gemäß §17 Abs. (2) NÖ ROG 2014) festgehalten werden. Dabei ist insbesondere die Distanz zum Zentrum, die Verkehrserschließung (MIV, NMIV), die Freiraumgestaltung sowie ein Bebauungskonzept zu berücksichtigen.“*



## § 2 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des §25 Abs. (1) Z. 2 und Z. 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Katastralgemeinde Hagenbrunn in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.03.2019 (15. Änderung - Änderungsfälle 1-2, 4-9) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

## § 3 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfassten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:**                    **angenommen**

**Abstimmung:**            **einstimmig**

## TOP 5     16. Änderung des ÖROP - Änderungsfall 2 des Flächenwidmungsplanes

Folgender Änderungspunkt wird von Bgm. Oberschil mittels Beamer präsentiert und diskutiert:

### Änderungsfall 2 des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung von Grünland Sportstätten – Beachvolleyball/Tennis/Funcourt/Fußball-Trainingsplatz zu Bauland Sondergebiet – Schule (Nordosten von Hagenbrunn)

Im Zuge des SUP-Scopings wurde vom Sachverständigen der Abteilung BD1-N eine Stellungnahme übermittelt, die auf eine Zieselpopulation in dem von der Umwidmung betroffenen Gebiet hinweist.

Bezüglich der vorhandenen Zieselpopulation wird festgehalten, dass nur die für die Volksschule benötigte Fläche als Bauland Sondergebiet gewidmet werden soll. Dieser Bereich überschneidet sich teilweise mit den ausgewiesenen Zieselvorkommen. Da im nahegelegenen und unmittelbar anschließenden Umfeld ausreichend Ausweichflächen für die Tiere vorhanden sind, sieht der Gemeinderat keine Gefährdung der Zieselpopulation. Weiters wird angemerkt, dass es zu diesem Schulstandort keine vergleichbare Alternative gibt. Die Entwicklung des Schulstandortes und die damit



verbundene Absicherung der Schulversorgung hat oberste Priorität für die Marktgemeinde Hagenbrunn. Weitere Faktoren, die für die Beschlussfassung der Ausweisung des o. g. Gebietes als Bauland Sondergebiet-Schule sprechen, werden in den Beschlussunterlagen erschöpfend dargelegt.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle, gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes, der nun vorliegenden Verordnung betreffend **16. Änderung des ÖROP - Änderungsfall 2 des Flächenwidmungsplanes** seine Zustimmung erteilen:

## VERORDNUNG

### zur 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Änderungsfall 2 des Flächenwidmungsplanes

#### § 1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des §25 Abs. (1) Z. 2 und Z. 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Katastralgemeinde Hagenbrunn in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.03.2019 (15. Änderung - Änderungsfälle 1-2, 4-9) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

#### § 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfassten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### § 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:** angenommen

**Abstimmung:** einstimmig

#### EINLEITUNG TOP 6 UND 7

Bgm. Oberschil berichtet: Parallel zum Verfahren zur Abänderung des örtlichen



Raumordnungsprogramm wurde auch die 18. Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet.  
Der Beschluss der 18. Änderung des Bebauungsplanes gliedert sich in zwei Teile:

- 18. Änderung des Bebauungsplanes – Änderungsfälle 1, 3, 4, und 6 bis 11
- 18. Änderung des Bebauungsplanes – Änderungsfall 2

Für die beiden Teile wird jeweils ein eigener Bericht erstellt und jeweils durch eine eigene Verordnung beschlossen.

Der Änderungsentwurf wurde ordnungsgemäß kundgemacht und in der Zeit vom 17. August 2020 bis 28. September 2020 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurden Stellungnahmen eingebracht, die in den vorliegenden Beschlussunterlagen ausreichend behandelt wurden.

#### **TOP 6 18. Änderung des Bebauungsplanes – Änderungsfälle 1, 3, 4, und 6 bis 11**

Folgende Änderungspunkte werden von Bgm. Oberschil mittels Beamer präsentiert und diskutiert:

- Änderungspunkte 1, 3, 4, 6, 7, 8:** Anpassungen an den Flächenwidmungsplan
- Änderungspunkt 2:** **wird separat beschlossen**
- Änderungspunkt 5:** wird nicht beschlossen
- Änderungspunkt 9:** Adaptierung der Bebauungsbestimmungen zur Gebäudehöhe
- Änderungspunkt 10:** Reduzierung Bauw. Grdstnr. 1825/2, 1825/3, 1825/8
- Änderungspunkt 11:** Änderung der Bauweise, Festlegung eines seitlichen Bauw.
- Änderungspunkt 12:** wird nicht beschlossen

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle, gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes, der nun vorliegenden Verordnung betreffend **18. Änderung des Bebauungsplanes – Änderungsfälle 1, 3, 4, und 6 bis 11** seine Zustimmung erteilen:



# VERORDNUNG

## zur 18. Änderung des Bebauungsplanes – Änderungsfälle 1, 3, 4 und 6-11

### § 1 Allgemeines

Aufgrund des §34 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F wird hiermit der Bebauungsplan für die Marktgemeinde Hagenbrunn in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.03.2019 (17. Änderung) dahingehend abgeändert, dass für die, in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Bebauungsregelungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsregelungen festgelegt werden.

### § 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### § 3 Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Hagenbrunn vom 14. Dezember 1998 werden im Zuge dieses Verfahrens (18. Änderung) wie folgt geändert:

#### TEIL I – ALLGEMEINER TEIL

##### 7. Änderung der Höhenlage des Geländes

Es wird folgende Bestimmung neu festgelegt:

*„7.3 Eine Terrassierung des Geländes zur Gestaltung einer Freifläche ist zulässig, dabei ist jedoch die natürlich gegebene Höhendifferenz zwischen Ober- und Unterkante des Hanges beizubehalten.“*

### § 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:**                    **angenommen**  
**Abstimmung:**                **einstimmig**



## TOP 7 18. Änderung des Bebauungsplanes – Änderungsfall 2

Folgende Änderungspunkt werden von Bgm. Oberschil mittels Beamer präsentiert und diskutiert:

### Änderungsfall 2:

Sportplatz– Anpassung an den Flächenwidmungsplan, Festlegung von Bebauungsbestimmungen

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle, gemäß der Einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes, der nun vorliegenden Verordnung betreffend **18. Änderung des Bebauungsplanes – Änderungsfall 2** seine Zustimmung erteilen:

# VERORDNUNG

## zur 18. Änderung des Bebauungsplanes – Änderungsfall 2

### § 1 Allgemeines

Aufgrund des §34 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F wird hiermit der Bebauungsplan für die Marktgemeinde Hagenbrunn in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.03.2019 (17. Änderung) dahingehend abgeändert, dass für die, in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Bebauungsregelungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsregelungen festgelegt werden.

### § 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### § 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:**                    angenommen  
**Abstimmung:**            einstimmig



## TOP 8 Beschluss Teilnahme am LEADER Programm 2021-2027

Bgm. Oberschil berichtet: Die Teilnahme am LEADER Programm soll nicht wie in der Tagesordnung angeführt von 2021 bis 2025 sondern von 2021 bis 2027 beschlossen werden.

In den letzten Jahren wurden einige Projekte durch das LEADER Programm gefördert. Um auch in Zukunft von solchen Förderungen profitieren zu können, wird die Teilnahme an der Regionalentwicklung 2021 – 2027 angestrebt.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle, gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes, dem folgenden Beschluss bezüglich Teilnahme in der Region Weinviertel Donauraum am LEADER-Programm 2021-2027 seine Zustimmung erteilen:

Die Marktgemeinde Hagenbrunn nimmt in der Region Weinviertel Donauraum am LEADER-Programm 2021 – 2027 der Europäischen Union teil. Durch diesen Gemeinderatsbeschluss wird der jeweiligen Gemeinde, Vereinen, Unternehmen, Landwirten oder Gemeindebürgern den Zugang zu LEADER-Förderungen ermöglicht. Derzeit ist geplant, dass die Region wieder aus folgenden Gemeinden besteht:

- |                |                    |             |
|----------------|--------------------|-------------|
| - Bisamberg    | - Hausleiten       | - Rußbach   |
| - Enzersfeld   | - Korneuburg       | - Sierndorf |
| - Großmugl     | - Langenzersdorf   | - Spillern  |
| - Großrußbach  | - Leitzersdorf     | - Stetten   |
| - Hagenbrunn   | - Leobendorf       | - Stockerau |
| - Harmannsdorf | - Niederhollabrunn |             |

Sollten noch weitere Gemeinden Interesse haben, der LEADER-Region Weinviertel Donauraum beizutreten, so wird dieses Anliegen in der Regionskonferenz der LEADER-Region (bestehend aus den Bürgermeistern der Gemeinden) diskutiert und vorbereitet und anschließend - gemäß den Vereinsstatuten - vom Vorstand beschlossen.

Diese Vereinbarung gilt auch für sämtliche Förderprogramme, Fonds (derzeit ELER, ESF, EFRE und EMFF) und Initiativen der Europäischen Union. Ziel ist eine gemeinsame



Regionalentwicklung. Ebenso können Projekte bei Bedarf über Bundes- oder Landesförderschienen umgesetzt werden.

Die Maßnahmen, die über LEADER umgesetzt werden können, werden in der lokalen Entwicklungsstrategie formuliert. Diese wird ab 2021 erarbeitet und vor Einreichung in der Generalversammlung der LEADER-Region Weinviertel Donauraum beschlossen.

Bezüglich der umzusetzenden Projekte wird versucht, die regionale Verteilung möglichst ausgewogen zu gestalten. Auch soll mindestens ein Projekt in jeder Mitgliedsgemeinde unterstützt werden oder jede Mitgliedsgemeinde Teil eines Kooperationsprojekts oder Regionsprojekts sein.

Die Gemeinde bleibt Mitglied in der LEADER-Region Weinviertel-Donauraum bis 31. Dezember 2030 (Die Förderperiode endet 2027, danach ist eine 3-jährige Übergangsphase vorgesehen, in der noch Projekte umgesetzt und abgerechnet werden). Davon unbeschadet bleibt die Behaltefrist (5 Jahre ab der Letztzahlung) für Projekte, welche über die LEADER-Region umgesetzt werden, aufrecht.

Der Mitgliedsbeitrag ab 2023 von € 0,80 pro Einwohner (Daten der Statistik Austria werden jährlich aktualisiert) mit einer Indexanpassung von 3% pro Jahr dient zur Deckung der Kosten des LAG-Managements sowie von kleineren Investitionen und Maßnahmen. Für Projekte, welche die gesamte LEADER-Region betreffen wird ein einmaliger, zusätzlicher Projektbeitrag in der Höhe von € 1,00 pro Einwohner eingehoben.

**Beschluss:**                    **angenommen**

**Abstimmung:**                **einstimmig**

## **TOP 9     Ansuchen um Förderungen**

Es sind zwei Ansuchen um Förderung eingelangt:

FK Hagenbrunn: Ansuchen um Förderung der Jahrespacht 2020

Musikkapelle Hagenbrunn: Ansuchen um Förderung der Jahresmiete 2020

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle, gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes, den vorliegenden Ansuchen um Förderung der Jahresmiete bzw. Jahrespacht seine Zustimmung erteilen.



**Beschluss:**            **angenommen**  
**Abstimmung:**       **einstimmig**

Bgm. Oberschil bedankt sich bei den Gemeinderäten für das Erscheinen, die Disziplin, die gute Zusammenarbeit und die beschlossenen Punkte und schließt die Sitzung um **19:56 Uhr**.

**Unterschrift der Gemeinderäte:**

*PK*  
*S. Leos*  
Josef Fischer  
Marta Fran  
Johannes Oberndorfer  
Katharina  
Regina Peltz  
Johannes  
Benedikt  
g. Oberndorfer

*Andreas*  
Andreas  
Walter  
H. Wauer do H.  
Karl  
Stefan  
J. Oberndorfer

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 16. Dezember 2020 genehmigt.

Der Bürgermeister:  
Michael Oberschil

Schriftführer  
AL Nikolaus Saul